



## Schuleingangsuntersuchung

**Ergänzende Datenschutzinformationen** zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

**Allgemeine Informationen zu Ihren Rechten siehe unter der Rubrik Datenschutz**

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

**Zwecke:**

Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchung von einschulungspflichtigen Kindern

**Rechtsgrundlagen:**

Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e Datenschutz-Grundverordnung, Art. 9 Abs. 2 Buchst. g DSGVO, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz, Art. 8 BayDSG, Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Bayerische Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulgespfIV), Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), Meldedatenverordnung

### Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden oder die in unserem Auftrag verarbeiten

	Empfänger	Anlass der Offenlegung, Übermittlung
	Amt für Kinder, Jugend und Familie	Sofern der Aufforderung zur schulärztlichen Untersuchung nicht Folge geleistet wird, erfolgt eine Mitteilung an das Amt für Kinder, Jugend und Familie nach § 9 SchulgespfIV und Art. 14 GDVG

### Vorgesehene Fristen für die Löschung

**Löschungsfrist**

Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (derzeit 10 Jahre) gelöscht. Ein Rechtsanspruch auf vorherige Löschung besteht nicht.

### Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sind Sie zur Bereitstellung der Daten verpflichtet?

Ja       nein

Wird die schulärztliche Untersuchung verweigert, erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt.